Stadt Baunatal

Bau- und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 85 A
„Am Russgraben“
Stadtteil Kirchbauna

Begründung

nach § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planaufstellung 3
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich 3
3. Regionalplan 3
4. Flächennutzungsplan 3
5. Landschaftsplan ZRK 3
6. Bestand 4
7. Planung 4
8. Überbaubare Grundstücksflächen 6
9. Emission / Verkehrsbelastung 6

Umweltbericht

1. Bestand 7
2. Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter 8
3. Zusammenfassung der Eingriffswirkungen 12
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung 17
5. Zusammenfassung 19

1. Ziel und Zweck der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Am Russgraben" wurde 2005 als Satzung beschlossen und ist rechtskräftig. Bis 2014 wurden die Grundstücke verkauft und bebaut. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Eigenentwicklung des Stadtteils.
Ende 2015 wurde in einer Nacherhebung zum Baulückenkataster festgestellt, dass in Kirchbauna nur zwei Baugrundstücke zur Verfügung stehen.
Da für den Stadtteil eine deutliche Nachfrage festgestellt wurde, ist es Ziel, hier ein begrenztes Angebot für junge Familien zu schaffen, die ein Einfamilienhaus anstreben. Daher erreicht diese Familien nicht das Angebot der Nachverdichtung in der Innenstadt und in Altenbauna im Geschosswohnungsbau.
Im Juni 2015 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes 85A beschlossen, der sich südlich an den Bebauungsplan Nr. 85 anschließt und in einer Bautiefe acht Bauplätze planungsrechtlich vorbereitet.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 A „Am Russgraben", Stadtteil Kirchbauna, umfasst die Flurstücke 62/32, 62/33, 62/34 und 62/35 sowie Teilflächen der Flurstücke 62/36, 64/1, 97/8 und 97/12, Flur 1, Gemarkung Kirchbauna.

3. Regionalplan

Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist für die Fläche des Planbereiches südlich bis westlich angrenzend an die vorhandene Bebauung einen Streifen „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft" aus. Weiter südlich schließt ein „regionaler Grünzug" mit „besonderer Klimafunktion" als Vorranggebiet an.
Der Bereich der Senke des Russgrabens ist als regionaler Grünzug ausgewiesen.

In 2015 fanden Gespräche mit Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Kassel sowie des Zweckverbandes Raum Kassel statt. Dabei wurde Zustimmung zu einer Erweiterung des Baugebietes „Am Russgraben" signalisiert, wenn

- der Regionale Grünzug „Russgraben" nicht beeinträchtigt,
- nur eine Bautiefe ergänzt und
- ein deutlicher Ortsrand als öffentliche Grünstruktur ausgebildet wird.

4. Flächennutzungsplan

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) entsprechen den Regelungen des Regionalplanes. Für den Bereich des „Russgrabens" erfolgt eine Ausweisung für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

5. Landschaftsplan ZRK

Der Landschaftsplan, Planungsraum Stadt Baunatal des Zweckverband Raum Kassel formuliert für den Landschaftsraum Nr. 90 „Feldflur Ritter Höhe" folgendes Leitbild: „Eine weite, relativ offenen Ackerlandschaft mit mächtigen Alleen und markanten Solitärgehölzen kennzeichnet den Landschaftsraum. Stellenweise bereichern Feldholzinseln, Gebüschgruppen oder Hecken entlang von Feldwegen den Naturraum und das

Landschaftsbild. Der Landschaftsraum lädt zur stadtnahen Erholung, zu Spaziergängen und Radfahrten ein. Vorrangnutzungen: Landwirtschaft, Naturschutz, stille Erholung."

Standortalternativen wurden bereits im Rahmen der Vorbereitung des im Jahr 2005 umgesetzten Baugebietes geprüft. Die Fläche südlich der K 22 war vom Naturschutzfachlichen am verträglichsten. Die anderen untersuchten Flächen z.B. am Südwestrand von Kirchbauna hätten erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt bedeutet.

Bezüglich der möglichen geplanten Eingriffe, wird Folgendes empfohlen: Zum Schutz des westlich verlaufenden Russgrabens muss ein entsprechender Abstand bei der Bebauung eingehalten werden sowie betriebsbedingte Störungen während der Bauphase unterlassen werden. Dies gilt auch zum Erhalt der Ventilationsbahn.

Um negative Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, ist eine entsprechende Ortsrandgestaltung aufzubauen.

Bezüglich der negativen Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen sollte diese durch eine schonende Bauweise minimiert werden.

6. Bestand

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Kirchbauna und grenzt an die Wohnbebauung Russgraben an. Der Planungsraum befindet sich vollständig im Bereich von Intensiv-Äckern. Vom Vorhaben betroffen ist vorwiegend offene Feldflur mit ackerbaulicher Nutzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind mit Ausnahme der K 22 nur geringe Erschließungsstrukturen vorhanden. Am Knotenpunkt K 22 / Am Schaufelhof besteht eine Anbindung an die Kreisstraße. Über die Wohnstraßen Oberste Höhe und Am Russgraben wird die Erweiterungsfläche mit dem bestehenden Wohngebiet erschlossen.

7. Planung

Durch den Bebauungsplan werden in der Ortslage Kirchbauna etwa 6.250 m2 Wohnbauland zur Verfügung gestellt. Die Lage der als Wohnbauland festgesetzten Flächen, grenzen südlich an das bestehende Wohngebiet an.
Die Planung resultiert einerseits aus den topographischen Anforderungen, einer sparsamen Erschließung, den entwässerungstechnischen Notwendigkeiten und Inhalten und anderseits aus dem notwendigen Abstand zur Sicherung der Anbaufreiheit der Kreisstraßen.
Weiterhin wird damit auch den vorhandenen Vorbelastungen der Lärmemissionen der K22 Rechnung getragen.

7.1. Verkehrserschließung

Das neue Wohngebiet wird von der K22 über den Knotenpunkt K 22 / Am Schaufelhof erschlossen. Die Wohnstraßen „Oberste Höhe" und „Am Russgraben" verbinden das bereits bestehende Wohngebiet mit der Erweiterungsfläche. So werden kurze und bequeme Wegeverbindungen zum Ortskern sowie ein optimaler Anschluss an das qualifizierte Straßennetz geschaffen. Aufgrund der vorhandenen Erschließung, wird ein weiterer Kreuzungspunkt an der K22 ausgeschlossen.
Entlang der östlich verlaufenden freien Strecke der K22 ist gem. § 23 (1) HStrG eine Bauverbotszone von 20.00 m zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der Fahrbahn gesetzlich festgesetzt.

7.1.1. ÖPNV Anbindung

Im Bereich des Knotenpunktes befindet sich der Haltepunkt `Am Schaufelhof` des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV), der durch die Buslinie 50 und die Baunataler StadtBus-Linien 61 und 67 bedient wird. Dadurch ist die Anbindung des Plangebietes an das ÖPNV – Netz sichergestellt.

7.1.2. Fuß- und Radweg

Der Fuß- und Radweg ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg – festgesetzt. Die Trasse ist in einer Breite von 2,5 m anzulegen. Die Oberflächenbeschaffenheit des Fuß- und Radweges ist so herzustellen, dass sie auch die Erfordernisse und Nutzungsansprüche weiterer Verkehrsteilnehmer (Rollstuhlfahrer, Skater, Inliner) erfüllt.

7.2. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Für das gesamte Plangebiet werden die Bauflächen als „Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die nach BauNVO neben dem Wohnen zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO) Läden, Schank und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind mit Ausnahme der nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen. Die im WA – Gebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 werden ausgeschlossen.
Die Bebauung der Grundstücke ist nur in offener Bauweise mit Einzelhäusern zulässig.

7.2.1. Maß der baulichen Nutzung

Grund- und Geschossflächenzahl (§§ 19 und 20 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt. Auch unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO werden ausreichend große Flächen von der Bodenversiegelung freigehalten. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 0,4 festgesetzt.

7.2.2. Geschossigkeit / Höhe baulicher Anlagen *(§ 16 BauNVO)*

Typisch für den Stadtteil Kirchbauna sind zweigeschossige Wohngebäude. Für die vorgesehene Siedlungserweiterung wird eine eingeschossige Ausweisung mit einer maximalen Höhe von 7,00 m, bemessen an der Gebäudemitte und dem mittleren Niveau der erschließenden Straße, festgesetzt.

7.2.3. Anzahl der Wohneinheiten *(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)*

Der Siedlungsbereich ist gekennzeichnet durch eine Bebauung mit einer Wohneinheit pro Gebäude. Die geplante Wohngebietserweiterung soll sich in diese Struktur einfügen. Gerade in der Randlage wären Mehrfamilienhäuser als Siedlungsabschluss und Übergang in die Landschaft ungeeignet. Als wichtiges Steuerungsinstrument zur Erreichung der städtebaulichen Ziele und einer vertretbaren Verdichtung wird eine Wohneinheit pro Gebäude genehmigt.

8. Überbaubare Grundstücksflächen *(§ 23 BauNVO)*

Die Begrenzung der überbaubaren Flächen wird durch Baugrenzen mit dem Maß 13 x 15m festgelegt. Private Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Abstand zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche darf maximal 10 m betragen. Bauliche Nebenanlagen und Müllbehälterstandorte sind nur in einem Mindestabstand von 1,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

9. Emission / Verkehrsbelastung

Der Geltungsbereich des geplanten `Allgemeinen Wohngebietes` liegt innerhalb einer durch den Straßenverkehrslärm der K22 und der A49 vorbelasteten Zone.
Die Flächen des Baugebietes werden dem Lärmpegelbereich 3 (60 – 64 db(A)), in Teilen, entlang der K22, dem Lärmpegelbereich 4 (65 – 66 db(A)) zugeordnet.

UMWELTBERICHT gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bestand

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Kirchbauna und grenzt an die Wohnbebauung Russgraben an. Der Planungsraum befindet sich vollständig im Bereich von Intensiv-Äckern. Vom Vorhaben betroffen ist vorwiegend offene Feldflur mit ackerbaulicher Nutzung.

2. Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

2.1 Schutzgüter

2.1.1 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

„Die vorherrschende Bodenart sind schwach saure Parabraunerden mit sehr hohem landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Ertragspotential. Die Standorteignungskarte des Hess. Landesamtes für Geologie und Umwelt (HLUG) 1999 kartierte gute natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung. Das maßgebliche bodenbildende Ausgangsgestein sind verschieden mächtige glaziale Lößablagerungen, die auf tertiären Sanden ruhen (über Buntsandstein). Sonderstandorte kommen im Gebiet nicht vor. Die vorherrschende Bodenart ist Schluff mit unterschiedlichen Beimengungen anderer Bodenarten.

Im Dezember 2004 wurde ein ingenieurgeologisches Gutachten vom Beratungsbüro für Boden und Umwelt C. Schubert GmbH, Hofgeismar erstellt. Dies umfasst die Erstellung einer orientierenden geologischen Voruntersuchung nach DIN 4020 sowie eine ingenieurgeologische Baugrundbeurteilung mit Gründungs- und Bauausführungsempfehlungen für die im Plangebiet zulässigen und beabsichtigten Bauvorhaben. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden 25 Rammkernsondierungen im Plangebiet durchgeführt, die die örtlichen geologischen Verhältnisse bis zu 4m Tiefe erkunden. „Die Gutachter konstatieren bzgl. des Baugrundes eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke. Bei einer Einbindetiefe der Bauwerkssohlen bis zu 2 m unter Geländeoberkante wird eine vorläufige mittlere Bodenpressung von $\sigma_0 \geq 150$ kN/m² in Aussicht gestellt. Bei Gründungen von 2 m unter Geländeoberkante ist laut Gutachter besonders im westlichen Planbereich mit dem Antreffen Konsistenz abgeminderter Bodenschichten auf Sohlhöhe zu rechnen. Für diesen Fall wird prinzipiell der Aufbau eines Gründungspolsters auf Geogitter nahegelegt. Die Bemessung erfolgt nach örtlichem Befund." (vgl. Begründung B-Plan Nr. 85 Am Russgraben)

Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt. Im Altflächeninformationssystem (ALTIS) sind im Planungsraum und dessen Umfeld keine Altablagerungen/Altstandorte oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Prognose der Auswirkungen
Durch das geplante Wohngebiet mit Gebäuden, Straßen und Stellplätzen werden die gewachsenen Böden mit ihren charakteristischen Bodenprofilen nachhaltig verändert und versiegelt. Dies führt zum Verlust von Böden mit hoher Nutzungseignung für Acker (A1) sowie zum Verlust von Regelungsfunktionen (Filter-, Puffervermögen). Besonders seltene Böden und Sonderstandorte sowie kulturhistorisch bedeutsame Böden werden nicht tangiert.

Eingriffsminimierung
Zur Eingriffsminimierung soll abgehobener Oberboden bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Des Weiteren sollen möglichst wasserdurchlässige Materialien bei Erschließungs-, Stell- und Zufahrtsflächen verwendet werden.

Wertigkeit Schutzgut Boden
Der Eingriff auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird als hoch gewertet.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Schutzgebiete
Das Plangebiet liegt in der Zone B2-neu für das staatlich anerkannte Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle "TB Wilhelmshöhe 3", in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel, vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S.2634).
Die o.a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Oberflächenwasser
Im Plangebiet selbst kommen Fließgewässer nicht vor. Der das Gebiet tangierende bzw. entwässernde, naturnahe Russgraben ist ein temporär wasserführendes Gewässer, das die bei Starkregenereignissen nicht mehr versickerungsfähigen Niederschlagswässer der angrenzenden Ackerbaugebiete aufnimmt und der Bauna in der Ortslage Kirchbauna zuführt.

Grundwasser
Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit ist nach der entsprechenden Karte des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie 1999 als gering einzustufen. Die Grundwasserergiebigkeit wird vom Landesamt als mäßig bis mittel bewertet.

Prognose der Auswirkungen
Die Schutzgebietsverordnungen zum Heilquellenschutzgebiet schließen die Neuanlage von Siedlungsflächen nicht aus.
Durch die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist eine Reduzierung der Wasserrückhaltefähigkeit und der Grundwasserneubildung gegeben. Entsprechend vermindert sich die Grundwasseranreicherung im Bereich dieser Flächen. Eine Grundwassergefährdung durch Bebauung und Erschließung wird ausgeschlossen. Abwässer werden entsprechend den geltenden Vorschriften gesammelt und ordnungsgemäß der Kläranlage zugeführt.

Eingriffsminimierung
Eine Eingriffsminimierung erfolgt durch die geplanten Grün-, Frei- und Gartenflächen sowie durch Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei Erschließungs-, Stell- und Zufahrtsflächen. Des Weiteren soll das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlags-/Oberflächenwasser in Zisternen gesammelt werden.

Wertigkeit Schutzgut Wasser

Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird als gering gewertet.

2.1.3 Schutzgut Klima

Bestand und Bewertung
Nach dem Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel ist die klimaökologische Wertigkeit des Plangebietes als hoch (Stufe 3 auf einer achtstufigen Skala) einzustufen. Die Flächen werden als hochaktive Kaltluftentstehungsflächen bewertet. Die Kaltluft fließt über die angrenzenden Bachtalungen der Ortslage Kirchbaunas zu.

Prognose der Auswirkungen
Durch die künftige Bebauung erfolgt auf den bisherigen Kaltluftentstehungsflächen eine Veränderung der mikro- und mesoklimatischen Situation (Überwärmung, Windreduzierung).
Die klimafunktionale Bedeutung der Offenfläche wird durch eine Wohnbebauung mit Gartenflächen zwar eingeschränkt; eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht zu erwarten.
Eine Minderung der Kaltluftproduktion wirkt sich nur geringfügig auf die klimaökologische Bedeutung für benachbarte Siedlungsbereiche aus.
Aufgrund der beanspruchten Flächengröße und des begrenzten Entwicklungsumfangs sind die Auswirkungen im kleinklimatischen Bereich von geringer Bedeutung.

Eingriffsminimierung
Eine Eingriffsminimierung und Kompensation findet durch die geplanten Grünflächen Gehölzanpflanzungen, Pflanzung von Hochstämmen, Wiesenflächen, Anpflanzungen im Bereich der Gartenflächen statt.

Wertigkeit Schutzgut Klima
Die Planung verursacht keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.

2.1.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung

Vegetation/Biotope
Die Ackerflächen werden konventionell genutzt und weisen nur eine fragmentarische Ackerwildkrautflora auf. Der Ackerrandstreifen von 1 m Breite sowie der Entwässerungsgraben zur landwirtschaftlichen Flur sind grasdominiert.
Schutzgebiete und Schutzobjekte wie Natura 2000, NSG, LSG, ND, geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht betroffen.

Fauna
Bezüglich der Fauna liegen keine Erkenntnisse vor, aus denen Sonderheiten oder unspezifische, zu schützende Bestände zu erwarten sind. Sie dürften dem Tierartenspektrum der Siedlungsrandzonen bzw. der Feldflur zuzuordnen sein. Das Vorkommen von seltenen oder vom Aussterben bedrohter Tier- oder Pflanzenarten (Rote Listen Arten) ist im Gebiet nicht kartiert worden und auch nicht bekannt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung von Torsten Cloos, Juli 2016, ist im Kapitel 4 aufgeführt.

Prognose der Auswirkungen
Durch das geplante Wohngebiet gehen weitgehend konventionell bewirtschaftete Ackerflächen mit fragmentarischer Segetalflora verloren. Geschützte und gefährdete Pflanzenarten sind nicht nachgewiesen worden.

Eingriffsminimierung
Eine Eingriffsminimierung und Kompensation findet im Bereich der Hausgärten und durch die Umwandlung in Wiesenflächen statt.

Wertigkeit Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
Der Eingriff auf Vegetation/ Biotope und Fauna wird als gering gewertet.

2.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholungspotenzial

Bestand und Bewertung
Die geplante Bebauung und Erschließung hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Naherholung. Vorhandene Wegebeziehungen bleiben erhalten.

Prognose der Auswirkungen
Der geplante Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche, stellt vom Umfang her keinen erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlust dar. Die beabsichtigte Gebietserweiterung greift nicht in die landschaftsbildprägenden randlichen Gehölzstrukturen ein, sondern entwickelt diese in Form von neu anzulegenden Streuobstwiesen und Siedlungsrandeingrünungen fort. Die Wegeverbindungen bleiben erhalten.
Im Hinblick auf die Freiraumfunktion des Regionalen Grünzuges entsteht keine Beeinträchtigung.

Eingriffsminimierung
Die aufgelockerte Siedlungsstruktur mit relativ großen Baugrundstücken und mit großem Grünflächenanteil sichern die Entwicklung einer durchgrünten Ortsrandsiedlung.
Eine Eingriffsminimierung und Kompensation findet durch die geplanten Wiesenflächen, Gartenflächen und Anpflanzungen statt.

Wertigkeit Schutzgut Landschaft und Erholungspotenzial
Eine Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Mensch

Bestand und Bewertung
Die Flächen mit Böden hoher Standortgunst im Geltungsbereich werden ackerbaulich genutzt. Es sind gute Bewirtschaftungsbedingungen gegeben.
Der zukünftige Anliegerverkehr hat auf die bestehenden Wohnbereiche keine nachhaltigen Auswirkungen zur Folge.

Prognose der Auswirkungen
Für die Landnutzung ist der Entzug einer Ackerfläche mit guter Nutzungseignung zu nennen. Zukünftige Umweltbelastungen ergeben sich in geringem Umfang aus dem Anliegerverkehr. Es entstehen Lärm- und Abgasemissionen, wobei nachhaltige Belastungen ausgeschlossen werden. Die Wegeverbindungen bleiben erhalten.
Wertigkeit Schutzgut Mensch
Der Eingriff wird auf die Landwirtschaft bezogen wird als hoch gewertet. Der Eingriff auf die Erholungs-/Freiraumnutzung wird überwiegend als gering eingestuft.

3. Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren

- flächenhafter Verlust von Böden mit hohem Produktionspotential einschließlich deren Regelungsfunktionen
- Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen
- Veränderung des Landschafts-/Ortsrandbildes
- Verlust von Lebensraum für Offenlandarten

Zusammenfassend werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch die geplante Erweiterung des Wohngebietes als geringer Eingriff gewertet.

3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Planerisch vorbereitete Maßnahmen die der Eingriffsminimierung dienen sind:

- Durch Festsetzung einer offenen Bauweise mit Einzelhäusern auf relativ großen Baugrundstücken, Sicherung einer aufgelockerten, gut durchgrünten und gut durchlüftbaren Siedlungsstruktur, die einer Ortsrandlage angemessen ist.
- Entwicklung einer hochwertigen Durchgrünung des Wohngebietes mithilfe strukturreicher Hausgärten
- Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern durch zentrale und dezentrale Einrichtungen, Zisternen, Erdbecken sowie Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung von Zufahrten und Stellplätzen zwecks Minimierung der Eingriffe in den Wasserhaushalt.
- Reduzierter Erschließungsaufwand
- Erhalt und Entwicklung der wertvollen randlichen Biotopstrukturen und Landschaftselemente
- Ausbildung einer Siedlungsrandbegrünung
- Sicherung der Durchlässigkeit des geplanten Wohngebietes für den Naherholungssuchenden, den Rad- und Fußverkehr

3.2 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs

Der Ausgleichsbedarf erfolgt anhand der Biotopwertermittlung der Hessischen Kompensationsverordnung. Die Berechnung erfolgt für die dauerhaft veränderten Flächen im Bereich der geplanten Siedlungserweiterung einschließlich der Erschließungen.

Nach der Biotopwertermittlung ergibt sich für die Baumaßnahme folgende Bilanz:
Bestand (13.080 m²): Gesamt: = 246.410 Punkte
Planung (13.080 m²): Gesamt: = 310.180 Punkte

Nach dieser Bilanzierung ergibt sich ein rechnerischer Überschuss von
63.770 Biotopwertpunkten.

Dieser Bewertung liegen folgende Standardnutzungstypen mit entsprechenden Wertpunkten zugrunde:

Bestand

- 02.400 Hecken-/ Gebüschpflanzung heimisch, standortg.	(27 WP)	758 qm
- 02.600 Hecken-/ Gebüschpflanzung straßenbegleitend	(20 WP)	118 qm
- 09.130 Wiesenbrachen, ruderale Wiesen	(39 WP)	1.784 qm
- 09.150 Feld-, Weg-, Wiesensäume, Gräben	(45 WP)	692 qm
- 09.160 Straßenränder, intensiv gepflegt	(13 WP)	132 qm
- 10.510 versiegelte Fläche, Asphalt	(3 WP)	361 qm
- 10.710 überbaute Flächen, Dachflächen, nicht begrünt	(3 WP)	104 qm
- 11.191 Acker, intensiv genutzt	(13 WP)	8.833 qm
- 11.221 gärtnerisch gepflegte Anlagen, Spielplätze	(14 WP)	172 qm
- 11.223 strukturreiche Hausgärten, Neuanlage	(20 WP)	126 qm
		13.080 qm

Planung

- 02.400 Hecken-/ Gebüschpflanzung heimisch, standortg.	(27 WP)	900 qm
- 02.600 Hecken-/ Gebüschpflanzung straßenbegleitend	(20 WP)	330 qm
- 09.130 Wiesenbrache, ruderale Wiesen	(39 WP)	4.870 qm
- 09.150 Feld-, Weg-, Wiesensäume, Gräben	(45 WP)	315 qm
- 09.160 Straßenränder, intensiv gepflegt	(13 WP)	132 qm
- 10.510 versiegelte Fläche, Asphalt	(3 WP)	553 qm
- 10.540 befestigte und begrünte Flächen	(7 WP)	45 qm
- 10.710 überbaute Flächen, Dachflächen, nicht begrünt	(3 WP)	2.675 qm
- 11.221 gärtnerisch gepflegte Anlagen, Spielplätze	(14 WP)	290 qm
- 11.223 strukturreicher Hausgärten, Neuanlage	(20 WP)	2970 qm
		13.080 qm

3.3 Zusammenfassende Beurteilung des Verhältnisses zwischen Eingriff und Ausgleich

Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird ein gebietsinterner Ausgleich im Sinne des Hess. Naturschutzgesetzes erreicht.

Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 5 Abs. 1 zurückbleiben und wenn das Landschaftsbild so wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht.

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter überwiegend als gering einzustufen sind (Vegetation/geschützte Biotope/ Fauna Landschaftsbild, Wasser, Klima).

Eine hohe Eingriffswirkung ist auf das Schutzgut Boden gegeben.
Auf das Schutzgut Mensch bezogen ist eine hohe Eingriffswirkung durch den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu nennen.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch die geplante Erweiterung des Wohngebietes als geringer Eingriff gewertet.

Auch die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung nach AAV untermauert diese Beurteilung, da die Wertpunktdifferenz zwischen Vor- und Nachzustand bei 44.669 Wertpunkten liegt und damit einen rechnerischen Ausgleich darstellt.

Kompensation B-Plan Nr. 85 A

Biotopwertbilanz

Nutzungs-/Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp		Biotopwert	
		vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher Sp.2xSp.3	nachher Sp.2xSp.4
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp.6
Berechnung					
2.400					
Hecken-/Gebüschpflanzung, heimisch, standortgerecht	27	758	900	20.466	24.300
2.600					
Hecken-/Gebüschpflanzung, heimisch, standortgerecht, straßenbegleitend	20	118	330	2360	6600
9.130					
Wiesenbrachen, ruderale Wiesen	39	1.784	4.870	69.576	189.930
9.150					
Feld-, Weg-, Wiesensäume, Gräben	45	692	315	31.140	14.175
9.160					
Straßenränder, intensiv gepflegt	13	132	132	1.716	1.716
10.510					
versiegelte Flächen (Asphalt)	3	361	553	1.083	1.659
10.540					
befestigt und begrünte Flächen (Wege)	7		45		315
10.710					
überbaute Flächen, Dachflächen, nicht begrünt	3	104	2.675	312	8.025
11.191					
Acker, intensiv genutzt	13	8.833	0	114.829	0
11.221					
gärtnerisch gepflegte Anlagen, Spielplätze	14	172	290	2.408	4.060
11.223					
strukturreiche Hausgärten, Neuanlage	20	126	2970	2520	59400
Summe:		**13.080**	**13.080**	**246.410**	**310.180**

Biotopwertdifferenz:

Summe Sp. 6 minus Sp. 5
für Gesamtmaßnahme **63.770**

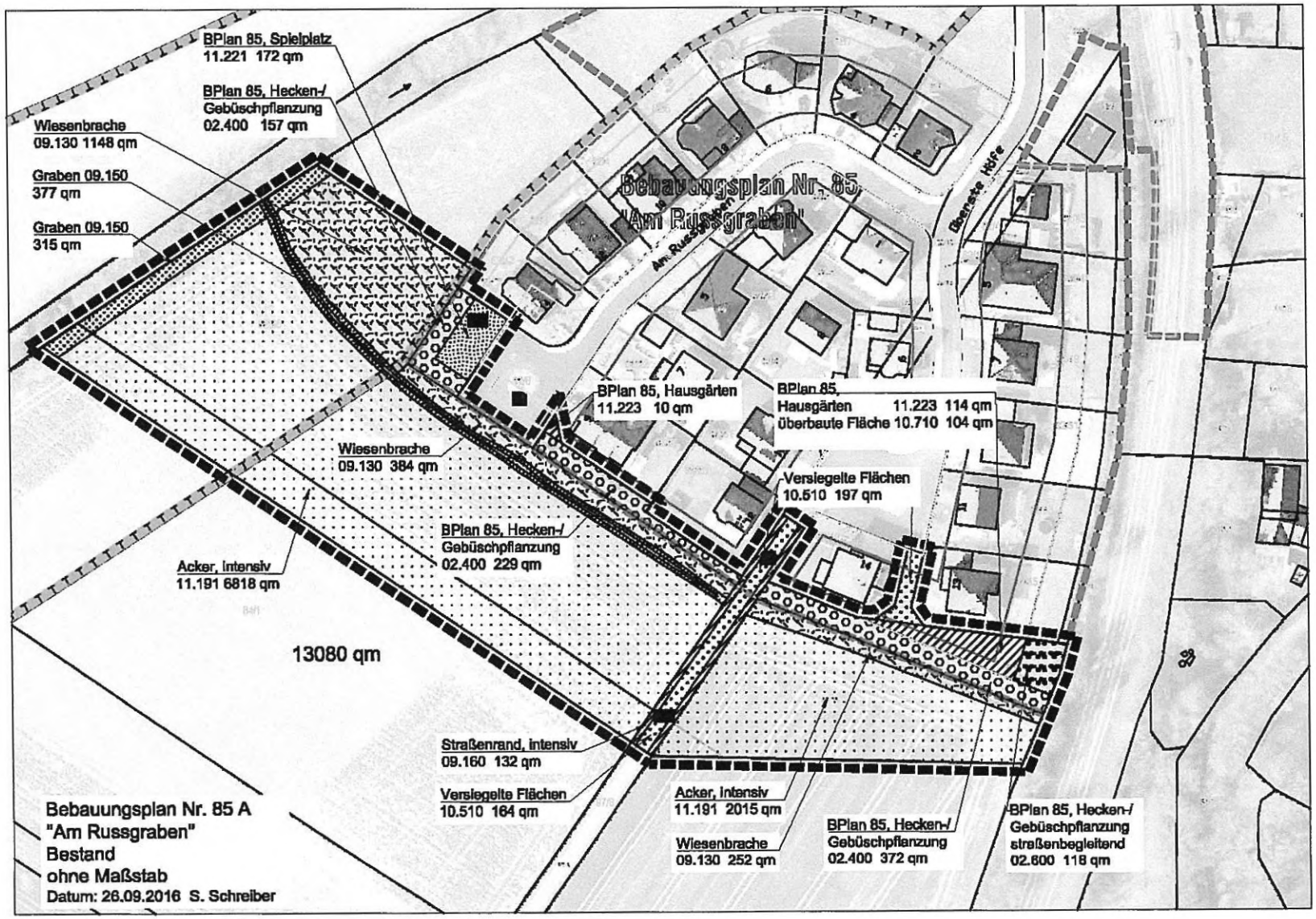
BPlan 85, Spielplatz
11.221 172 qm
BPlan 85, Hecken-/
Gebüschpflanzung
02.400 157 qm
Wiesenbrache
09.130 1148 qm
Graben 09.150
377 qm
Graben 09.150
315 qm
Bebauungsplan Nr. 85
"Am Russgraben"
Am Russgraben
Obersche Höfe
BPlan 85, Hausgärten
11.223 10 qm
BPlan 85,
Hausgärten 11.223 114 qm
überbaute Fläche 10.710 104 qm
Wiesenbrache
09.130 384 qm
Versiegelte Flächen
10.510 197 qm
BPlan 85, Hecken-/
Gebüschpflanzung
02.400 229 qm
Acker, intensiv
11.191 6818 qm
13080 qm
Straßenrand, intensiv
09.160 132 qm
Versiegelte Flächen
10.510 164 qm
Acker, intensiv
11.191 2015 qm
Wiesenbrache
09.130 252 qm
BPlan 85, Hecken-/
Gebüschpflanzung
02.400 372 qm
BPlan 85, Hecken-/
Gebüschpflanzung
straßenbegleitend
02.600 118 qm
Bebauungsplan Nr. 85 A
"Am Russgraben"
Bestand
ohne Maßstab
Datum: 26.09.2016 S. Schreiber

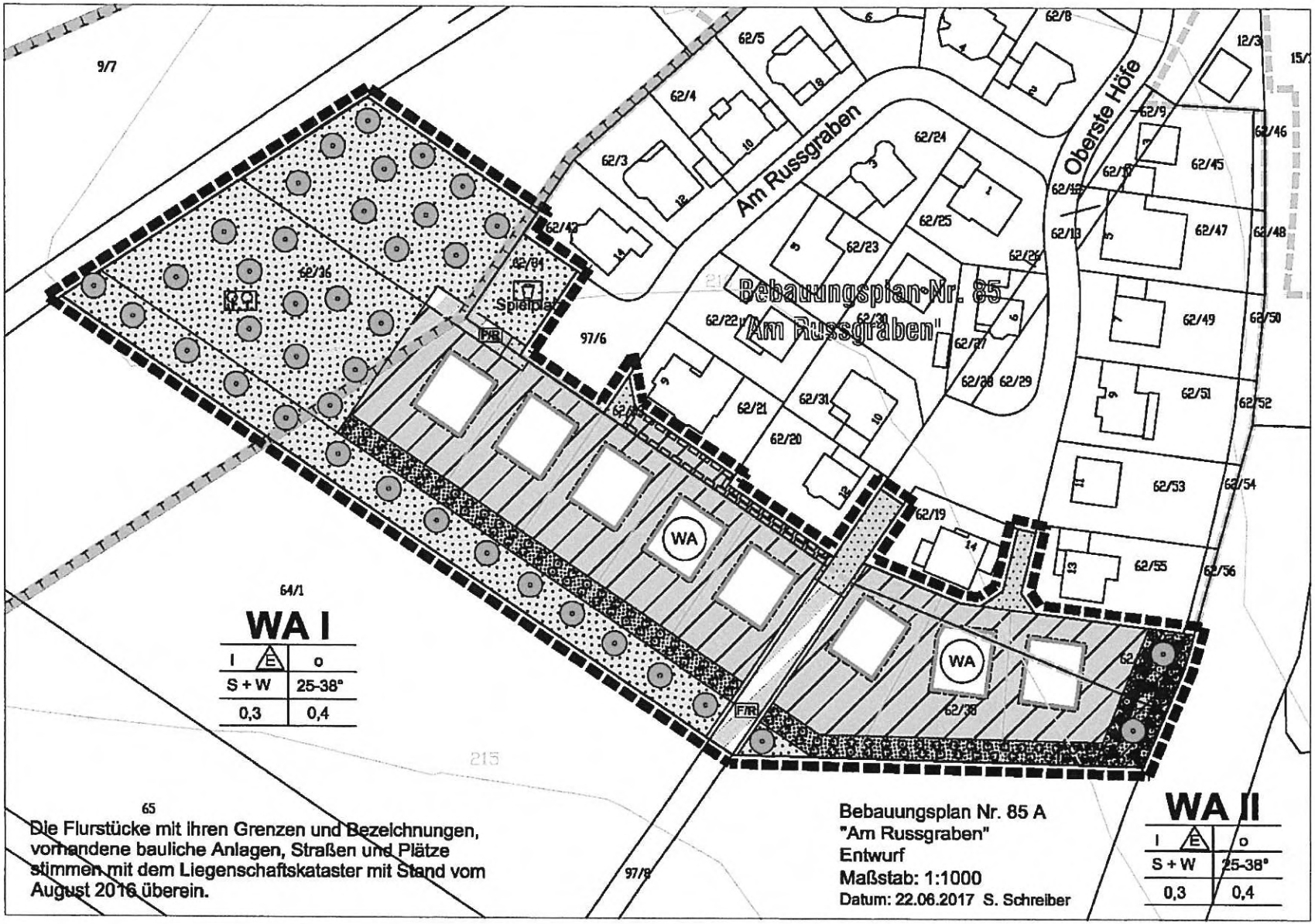
Bebauungsplan Nr. 85
"Am Russgraben"
Am Russgraben
Oberste Höfe
Spielplatz
F/R
WA
WA I
I E
o
S + W
25-38°
0,3
0,4
WA II
I E
o
S + W
25-38°
0,3
0,4
9/7
62/5
62/4
62/3
62/8
62/9
62/10
62/12
62/13
62/14
62/16
62/18
62/19
62/20
62/21
62/22
62/23
62/24
62/25
62/26
62/27
62/28
62/29
62/31
62/36
62/38
62/42
62/44
62/45
62/46
62/47
62/48
62/49
62/50
62/51
62/52
62/53
62/54
62/55
62/56
12/3
15/7
97/6
97/8
64/1
65
215
Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, vorhandene bauliche Anlagen, Straßen und Plätze stimmen mit dem Liegenschaftskataster mit Stand vom August 2016 überein.
Bebauungsplan Nr. 85 A
"Am Russgraben"
Entwurf
Maßstab: 1:1000
Datum: 22.06.2017 S. Schreiber

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Der nachfolgende Text ist in weiten Teilen der artenschutzrechtlichen Einschätzung (Torsten Cloos, 2016) entnommen.
Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenszulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutz-rechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben von der Unteren Naturschutzbehörde eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen v. a. hinsichtlich der dort sicher vorkommenden Feldvogelarten gefordert worden. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

4.1 Methodik

Neben einem Ortstermin zur Einschätzung des faunistischen Potentials fand im Vorfeld auch eine Abstimmung mit dem zuständigen Planer zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Dabei wurden u. a. die vorgetragenen Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Eine faunistische Erfassung wurde nur für die Feldvogelarten durchgeführt. Diese erfolgte in den Monaten April bis Juli im Rahmen von 4 Terminen sowie an zwei Abendterminen im Mai und Juni zur Erfassung möglicher Wachtelvorkommen. Die hier erstellte artenschutzrechtliche Einschätzung beruht somit auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und für alle weiteren Arten auf einer Potentialabschätzung relevanter Biotope und Strukturen.

4.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatschG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Hierzu gab es aber keine Hinweise im Plangebiet. Im Folgenden werden die einzelnen artenschutzrelevanten Artengruppen abgearbeitet und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt.

4.3 Avifauna

Im Rahmen der o.g. Erfassungstermine konnte erwartungsgemäß ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Ackerflur südlich Kirchbauna erfasst werden. Dabei wurden 2 bis 3 Reviere festgestellt. Von diesen sind vom Vorhaben jedoch keine betroffen.
Brutvorkommen sonstiger Offenlandarten wie z.B. der Schafstelze oder Wachtel bzw. Rebhuhn konnten trotz anfänglicher Vermutung nicht erfasst werden.
Das Gebiet weist für einige weitere Vogelarten zur Nahrungssuche geeignete Strukturen auf. So konnten u.a. folgende Arten bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Für diese Arten galt es festzustellen, ob essentielle Nahrungshabitate vom Vorhaben betroffen sein können.

Bachstelze (*Motacilla alba*),
Feld- und Haussperling *(Passer montanus, P. domesticus)*
Goldammer (*Emberiza citrinella*),

Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Rabenkrähe *(Corvus corone)*
Ringeltaube (*Columba palumbus*)
und Star *(Sturnus vulgaris)*

Grundsätzlich sind alle genannten Vogelarten als "europäische Brutvogelarten" in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit im Artenschutz zu berücksichtigen.
Da das Vorhaben v.a. die Vogelfauna der intensiv genutzten Ackerflur – hier Brutvögel und Nahrungsgäste – betrifft, muss auf diese besonders eingegangen werden.

Bei der Betrachtung der o.a. Nahrungsgäste des beplanten Offenlandes, die sich i.d.R. aus den Vogelarten der angrenzenden Gewerbegebiets- oder Siedlungsflächen und der angrenzenden Gehölzbiotope zusammensetzt, kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Insbesondere da im Umfeld Ausweichräume zur Verfügung stehen. Essentielle Nahrungsräume sind nicht gefunden worden.

Nur die Feldlerche ist also folglich die einzige genauer zu betrachtende Art. Wie oben schon erwähnt konnten im Untersuchungsraum 2-3 Reviere festgestellt werden. Als vom Vorhaben betroffen, ergab sich aber kein Brutrevier. Somit tritt kein artenschutzrechtlicher Tatbestand ein und es sind auch keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

Vergleichbares gilt auch für Brutvögel der westlich und östlich angrenzenden Gehölze. Da diese vom Vorhaben nicht direkt betroffen sind und dort auch keine besonders scheuen Vogelarten gefunden wurden, kann nur von einer unerheblichen Störung ausgegangen werden. Alle weiteren artenschutzrechtlichen Tatbestände treten nicht ein.

Zusammenfassend kann daher die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.3.1 Fledermäuse

Das zentrale Plangebiet hat für Fledermausarten wegen fehlender Gehölzstrukturen keine wesentliche Bedeutung. Möglicherweise wird dieser Bereich des Planungsgebietes von einzelnen Arten wie z.B. dem Großen Abendsegler (FFH-Anh.IV) aber auch der Zwergfledermaus für Transferflüge genutzt. Da die westlich und östlich angrenzenden Gehölze, die als mögliche Quartiersstandorte oder Leitlinien zur Nahrungssuche dienen könnten, vom Vorhaben nicht betroffen sind, ergibt sich hieraus keine artenschutzrechtliche Problematik. Es lassen sich also erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen. Weiterhin werden weder mögliche Quartiere noch einzelne Individuen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt bzw. getötet.

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

4.3.2 Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen relevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.

4.3.3 Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Es konnten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten gefunden werden. Dies kann auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten wie Raupennährpflanzen zurückgeführt werden. Ein Vorkommen von Arten dieser Artengruppen ist im Eingriffsbereich also auszuschließen. Das Vorhaben ist aus Sicht der o.g. Arten/Artengruppen ebenfalls als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.

4.3.4 Haselmaus

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Art als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.

4.3.5 Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

Für die genannten Arten ist das geplante Vorhaben daher als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.

5. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit nein beantwortet werden.
Fledermäuse: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit nein beantwortet werden.
Amphibien & Reptilien: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.
Käfer, Libellen, Schmetterlinge: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.
Haselmaus: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.
weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 85 A „Am Russgraben"" in Kirchbauna abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmevorrausetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Baunatal, den 02. Aug. 2018

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Engler, Erste Stadträtin

STADT BAUNATAL 18 LANDKREIS KASSEL